

# Satzung Förderverein Kreuzäcker – Grundschule Ottmarsheim e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **Förderverein der Kreuzäcker-Grundschule Ottmarsheim e. V.** und hat seinen Sitz in 74354 Besigheim – Ottmarsheim.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kreuzäcker-Grundschule Ottmarsheim.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

*Zusatz 2016*

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

## §3 Mitgliedschaft

1. Ziel des Vereins ist, Verständnis für den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule zu wecken, die Anteilnahme am Leben und der Arbeit der Schule zu fördern und die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule weiter zu verbessern.
2. Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Mitteln, die einer anregungsreichen Lernumgebung dienen, sowie die Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Vereins.
3. Der Förderverein arbeitet eng mit den Organen der Schule zusammen.
4. Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter, sind als beratende Teilnehmer zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen des Fördervereins einzuladen, sofern sie diesen Organen nicht angehören.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Kündigung
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres.
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - d) durch Tod

## §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von einem Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Geschäft- und Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - f) Entscheidung über Anträge
  - g) Satzungsänderung
  - h) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
5. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. In der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und Schriftführer der jeweiligen Sitzungen zu unterzeichnen ist.

## §6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Bis zu 2 Beisitzer
  - d) Der Schriftführer
  - e) Der Kassenbeauftragte
  - f) 1 Pressewart

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Vergabe der vom Verein bereitgestellten Fördermittel. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben ist.
6. Der Kassenbeauftragte hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Vor dieser Mitgliederversammlung prüft der Kassenprüfer die Kassen- und Rechnungsführung und gibt das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

#### §7 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen.

#### §8 Auflösung

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des §5 der Satzung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Besigheim über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kreuzacker-Grundschule Ottmarsheim zu verwenden hat.

Ottmarsheim, den 9.11. 1998

Zusatz bei § 4 am 21.1.2016